

Gutachten
zur Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung)
zum Bebauungsplan Nr. 22, 7. Änderung
'Umsiedlungsstandort Wohnbereich'
der Gemeinde Inden



NOKY & SIMON

Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt
Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel. 0241/470580 Fax 4705815

Projekt	Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Nr. 22, 7. Änderung 'Umsiedlungsstandort Wohnbereich' der Gemeinde Inden
Projektnummer	32128
Auftraggeber	GIS – Gesellschaft für Infrastrukturvermögen Kreis Düren mbH Bismarckstraße 16 52351 Düren
Auftragnehmer	BKR Aachen, Noky & Simon, Partnerschaft, Stadt- planer, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt Kirberichshofer Weg 6, 52066 Aachen Tel.: 0241 – 470 58-0 Fax: 0241 – 470 58-15 Email: info@bkr-ac.de
Bearbeitung	Dipl.-Ing. André Simon, Landschaftsarchitekt AKNW
Stand	##. Dezember 2021

Gliederung

1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Vorhaben und Wirkfaktoren	3
3. Lage und Charakteristika des Untersuchungsgebietes	5
4. Vorprüfung Artenspektrum	6
4.1 Informationsquellen	6
4.2 Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten.....	6
5. Habitatpotenzialanalyse	8
5.1 Säugetiere	8
5.2 Vögel	8
5.3 Weitere planungsrelevante Arten.....	9
5.4 Sonstige nicht planungsrelevante Arten.....	9
6. Vorprüfung der Wirkfaktoren (Artenschutzrechtliche Bewertung).....	10
6.1 Säugetiere	10
6.2 Vögel	11
7. Vermeidungsmaßnahmen	11
8. Fazit.....	12
9. Quellenverzeichnis / WMS-Dienste	13
10. Rechtsgrundlagen	13
Anhang 1 Ergebnistabelle Auflistung der Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für das Messtischblatt 5104, 3. Quadrant (LANUV 2021) und Bewertung von Habitatpotenzialen und Wirkfaktoren	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwurf des Bebauungsplans Nr. 22, 7. Änderung 3

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die GIS - Gesellschaft für Infrastrukturvermögen Kreis Düren mbH plant, die bestehende provisorische Kindertagesstätte an der Römerstraße in Inden durch einen Neubau zu ersetzen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit in diesem Bereich wird durch den Bebauungsplan Nr. 22 'Umsiedlungsstandort Wohnbereich' geregelt. Die aktuelle Planung des Kita-Neubaus geht über die im Bebauungsplan festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche hinaus. Insofern ist das Vorhaben im Rahmen des aktuell gültigen Planungsrechts nicht genehmigungsfähig.

Durch die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 soll die überbaubare Grundstücksfläche durch die Verschiebung der Baugrenze in Richtung Süden angepasst werden. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans (Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Bauweise und Geschossigkeit) bleiben hingegen unverändert. Im Sinne der Gleichbehandlung erfolgt die Erweiterung der Baugrenzen aber auch auf den angrenzenden Flächen südlich der Römerstraße.

Zur Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung ist nach 'VV-Artenschutz NRW' und der 'Gemeinsamen Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MWEBWV & MKULNV NRW 2010) die Durchführung einer Artenschutzprüfung obligatorisch. Das vorliegende Gutachten zur Vorprüfung Artenschutz (ASP Stufe 1) dient der Klärung, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Belange durch die Planung berührt werden, Konflikte durch einfache Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können oder weitere Untersuchungen zur Klärung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten erforderlich sind.

Artenschutzrechtliche Belange in der Vorprüfung

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten. In Bezug auf europäisch geschützte FFH-Anhang-IV-Arten¹ und europäische Vogelarten² ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu **beschädigen** oder zu zerstören.

¹ streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

² in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG

Die 'nur' national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG u. a. bei Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Bei artenschutzrechtlichen Prüfungen gem. VV-Artenschutz³ und Handlungsempfehlung ‚Artenschutz in der Bauleitplanung‘ (MWEBWV & MKULNV NRW 2010) beschränkt sich der Prüfumfang daher im Wesentlichen auf die oben genannten europäisch geschützten Arten bzw. auf eine naturschutzfachlich begründete Auswahl des LANUV, den sog. 'planungsrelevanten Arten'. Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder Allerweltsarten, bei denen im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres landesweit günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot (Nr. 1) liegt nicht vor, wenn sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot (Nr. 3) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die Methodik und Untersuchungstiefe der Prüfung unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. Hierbei erfolgt eine Orientierung an der ‚VV-Artenschutz‘ (MKULNV 2016), der ‚Gemeinsamen Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben‘ (MWEBWV & MKULNV NRW 2010) und dem ‚Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW‘ (MKULNV NRW und FÖA 2017).

Im artenschutzrechtlichen Gutachten zur ASP 1 wird durch eine überschlägige Prognose geklärt,

- ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und
- bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Um dies beurteilen zu können, werden im Zuge der Vorprüfung

- verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum recherchiert und ausgewertet,
- in einer Ortsbegehung die Lebensraumpotenziale der Fläche bewertet sowie
- relevante Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit des Vorhabens betrachtet und mögliche Auswirkungen auf relevante Arten abgeschätzt und
- ggf. Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten formuliert.

³ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren

2. Vorhaben und Wirkfaktoren

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 22 behalten in weiten Teilen ihre Gültigkeit. Als Art der baulichen Nutzung wird die Festsetzung eines Dorfgebiets (MD) im Änderungsbereich beibehalten. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung des Stammbebauungsplans – zweigeschossige Bebauung in offener Bauweise sowie eine GRZ von 0,4 bzw. eine GFZ von 0,6 – bleiben unverändert. Die Nutzung Wohnen bleibt nach wie vor auf den unmittelbar an die Römerstraße angrenzenden Bereiche beschränkt, in den hinteren Grundstücksbereichen ist das Wohnen weiterhin nicht möglich.

Es ist somit lediglich vorgesehen, die überbaubare Grundstücksfläche im Änderungsbereich durch die Verschiebung der Baugrenze nach Süden um 15 m zu erweitern, um aktuell eine sinnvolle Anordnung des Gebäudekörpers der Kindertagesstätte auf dem Flurstück 217 zu ermöglichen.

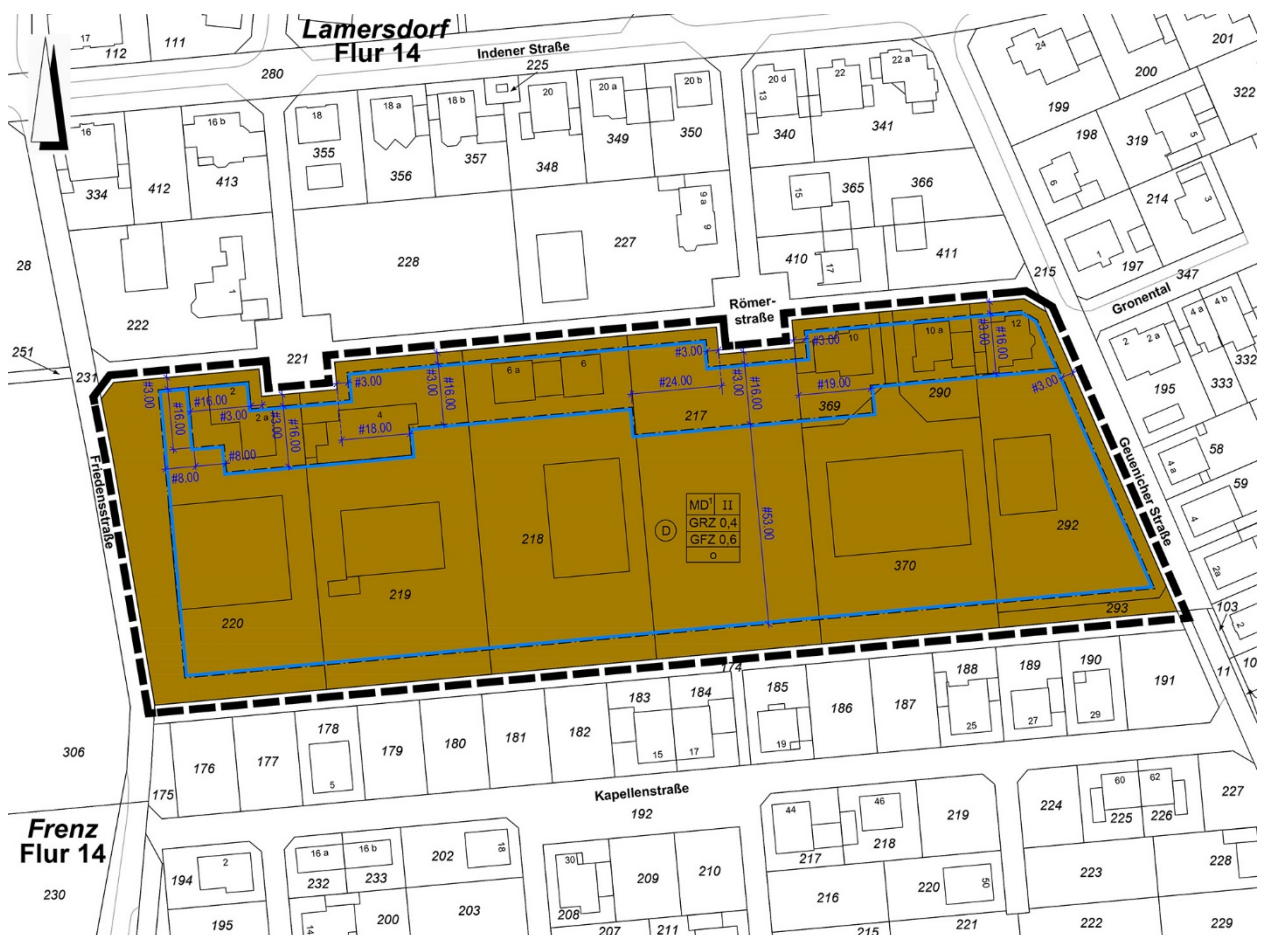


Abbildung 1: Entwurf des Bebauungsplans Nr. 22, 7. Änderung
 Quelle: BKR Aachen (Stand Dezember 2021)

Diesen räumlich erweiterten Baumöglichkeiten werden im Sinne eines Angebotsbebauungsplans auch den benachbarten Grundstücken 218, 219, 220, 292, 293 und 370 zugestanden. Allerdings sind diese Bereiche bereits heute bebaut. Das Maß der bereits bestehenden Bebauung lässt eine

fast vollständige Ausnutzung der festgesetzten Grundflächenzahl vermuten, so dass eine Erweiterung der bestehenden Bebauung vermutlich nur kleinflächig möglich ist. Aktuelle Bauabsichten sind zudem nicht bekannt.

Insoweit beschränkt sich der artenschutzrechtlich relevante **aktuelle Eingriffsbereich** zurzeit auf das Flurstück 217, auf dem ein Kindergarten neu errichtet werden soll. Um die Auswirkungen der Umsetzung der Planung abzuschätzen, werden relevante Wirkfaktoren der Planung und ihre grundsätzlichen Effekte auf die Fauna betrachtet. Relevante Aspekte bei der Umsetzung der geplanten Nutzung sind im aktuellen Eingriffsbereich insbesondere:

- eine Entnahme der vorhandenen Container, die aktuell als Kindertagesstätte genutzt werden
- eine temporäre Beunruhigung der Fläche in der Bauphase durch Lärm, Licht, Staub etc.,
- Beseitigung bestehender Strukturen und Habitate (Außenspielflächen ohne Gehölze) im Bereich der geplanten Erweiterungen der überbaubaren Grundstücksflächen auf dem Flurstück 217,
- Errichtung von Gebäudekörpern mit entsprechenden Versiegelungen sowie Anlage von umgebenden Grünflächen,

Im **übrigen Plangebiet** können bei baulichen Veränderungen hinzukommen:

- der Abriss und Neubau bzw. die bauliche Erweiterung von Gebäuden
- die Entnahme von Vegetationsstrukturen in den Gartenbereichen (vereinzelt Obstbaumbestand in den hinteren Gartenbereichen, ansonsten strukturärmere Gärten oder Lager- und Stellplätze sowie Zufahrten).

Auswirkungen auf die Fauna

Bei der Baufeldfreimachung wird in den betroffenen Bereichen die bestehende Biotopstruktur vollständig beseitigt. Sind dort Brut- oder Ruheplätze vorhanden und besetzt, können nicht-fluchtfähige Einzeltiere bei Bauarbeiten und Vegetationsbeseitigung zu Schaden kommen. Dies trifft auch auf den ggf. erforderlichen Abriss von Gebäuden im übrigen Plangebiet zu.

Durch die Anlage neuer baulicher Anlagen werden die bestehenden (Teil-)Habitatfunktionen Garten- und anderen Flächen beseitigt. Sollten dort essenzielle Habitatfunktionen für bestimmte Tiere bestehen, ist zu prüfen, ob ihr Wegfallen sich erheblich auf die lokalen Vorkommen auswirken kann.

3. Lage und Charakteristika des Untersuchungsgebietes

Der Vorhabensbereich umfasst den rund 2,2 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22, 7. Änderung. Dieser liegt südlich des Ortszentrums Inden/Altdorf südlich der Indener Straße.

Zur Beurteilung möglicherweise relevanter Aspekte wird in der ASP auch das nähere Umfeld mit betrachtet (Vorhabensbereich zzgl. eines Radius von 300 m).

Der **Geltungsbereich** selbst wird insgesamt durch das dorfgebietstypische Nebeneinander verschiedener Nutzungs- und Bauungsstrukturen geprägt. Die meisten der Gebäude sind im Zuge der Umsiedlung von Inden / Altdorf entstanden und sind dementsprechend jüngeren Baudatums (Ende der 1990er Jahre).

Der Bereich des heutigen Kindergartens (Flurstück 217) als aktueller Eingriffsbereich ist durch das temporäre Gebäude geprägt. Dieses ist von Außenspielflächen umgeben. Diese weisen keinen Gehölzbestand auf und sind in erster Linie durch intensiv gepflegte Rasenflächen geprägt.

Das übrige Plangebiet (Flurstücke 218, 219, 220, 292, 293 und 370 sowie 20 und 369) ist im nördlichen Bereich durch Wohnbebauung mit zugehörigen Gartenbereichen geprägt, die überwiegend strukturarm ausgebildet sind. In Richtung Süden schließen sich überwiegend größere, landwirtschaftlich genutzte Gebäudekörper an. Der Gebäudebestand stammt aus dem Ende der 1990er Jahre und weist aufgrund der Bauweise keine Habitatqualitäten etwa für Gebäudebrüter auf (glatte Fassaden ohne größere Öffnungen oder Spalten, keine typischen Elemente wie Eulenlöcher oder ähnliches).

Die meisten der vorhandenen Gebäude sind wiederum von intensiv gepflegten Gartenanlagen (Schnittrassen) umgeben, teilweise bestehen hier auch Lager- bzw. Erschließungsflächen. Auf zwei Grundstücken (218 und 219) stehen Obstbäume (jung bis mittelalt). Vor allem die etwas älteren Bäume wiesen kleinere Spalten in der Rinde auf. Ausgeprägte Höhlungen konnten jedoch nicht gesichtet werden.

Mit Ausnahme der Obstbäume und weiterer Ziergehölze besteht kein prägender Baum- oder sonstiger Gehölzbestand im Plangebiet.

Umliegend grenzen im Norden, Osten und Süden Wohngebiete mit wiederum strukturarmen Gartenbereichen an. In Richtung Westen grenzt ein mit Gehölzen bewachsener Grünzug an die Friedensstraße, daran schließen sich gewerblich genutzte Bereiche an.

Im weiteren Umfeld liegen innerhalb des 300 m-Radius die bebauten Ortslagen von Inden / Altdorf. Im Süden liegen Ackerflächen sowie die gehölzbestandenen Böschungen der Autobahn A 4. In Richtung Nordosten verläuft durch die bebauten Bereiche in rund 160 m Entfernung die gehölzgeprägte Aue des Wehebachs.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines **Landschaftsplans**. Dies gilt auch für das zurzeit laufende Neuaufstellungsverfahren des Landschaftsplans Nr. 2 „Rur- und Indeae“ des Kreises Düren. Dieser sieht die Ausweisung von Geschützten Landschaftsbestandteilen am südlichen Ortsrand von Inden/Altdorf vor (südlich der Neustraße sowie südlich Kreuzstraße / Lützeler Benden).

Im 300 m-Radius liegen weder ausgewiesene noch geplante **Naturschutzgebiete**. Das nächste **FFH-Gebiet** liegt in der Ruraue (DE-5104-302 Rur von Obermaubach bis Linnich, Teilbereich NSG Pierer Wald).

Schutzwürdige Flächen des LANUV sind im Geltungsbereich nicht ausgewiesen. Die nächstgelegenen Biotopkatasterflächen und Biotopverbundflächen sind ebenso im Bereich des Wehebachs ausgewiesen wie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.

4. Vorprüfung Artenspektrum

4.1 Informationsquellen

Zur Klärung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten wurden die folgenden Informationsquellen berücksichtigt und ausgewertet:

- Erfassung der Habitatstrukturen (Ortsbegehung Dezember 2021),
- Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' des LANUV mit der Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für den 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 5104 Düren (Datenabruf November 2021),
- Daten zu Schutzgebieten, schutzwürdigen Gebieten und Biotopverbundflächen des LANUV (Datenabruf November 2021),
- Stellungnahme der EGE – Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V. im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur FNP-Neuaufstellung vom 20.12.2020,
- Abfrage des Fundortkatasters des LANUV.

4.2 Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten

Im **Fundortkataster des LANUV**⁴ sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet und seinem nächsten Umfeld bekannt.

In der Beschreibung der **Biotopkatasterfläche** BK-5104-0001 „Wehebach nördlich der A4 bis zur Mündung in die Inde“ wird auf die Bedeutung als Wanderkorridor für den Biber hingewiesen. Die Beschreibung der Biotopverbundfläche VB-K-5104-007 „Wehebach zwischen Lucherberg und Langerwehe“ benennt den Biber als Zielart. Andere Arten werden in den Beschreibungen nicht genannt.

⁴ Abfrage unter <http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, Abruf am 29.11.2021

Messtischblattdaten des LANUV

Das Untersuchungsgebiet liegt im 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 5104 Düren. Für die Auswertung wurden folgende Lebensraumtypen betrachtet:

- | | |
|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| im Plangebiet | <ul style="list-style-type: none">• Gärten, Parkanlagen,• Gebäude |
| zusätzlich im Umfeld
(300-Meter-Radius) | <ul style="list-style-type: none">• Feucht- und Nasswälder,• Fließgewässer,• Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken,• Äcker,• Säume, Hochstaudenfluren,• Höhlenbäume,• Brachen,• Horstbäume,• Röhrichte |

Die Messtischblattdaten sind nicht spezifisch auf das Untersuchungsgebiet zugeschnitten, sondern sind eine Zusammenstellung der im MTB-Quadranten dem LANUV bekannten, vorkommenden planungsrelevanten Arten für die ausgewählten Lebensraumtypen. Der 3. Quadrant umfasst so bspw. auch Waldbereiche der Voreifel. In dem Quadrant liegen zudem großflächige Ackerbereiche der Jülicher Börde.

Im Ergebnis wurden 42 potenziell vorkommende planungsrelevante Tierarten aus den Gruppen Säugetiere, Vögel und Amphibien aufgelistet. In Anlage 1 ist die vollständige Auswahl der potenziell im MTB-Quadranten vorkommenden Arten mit einer Zuteilung der potenziellen Lebensräume aufgeführt.

5. Habitatpotenzialanalyse

In der Habitatpotenzialanalyse wird das mögliche Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und anderen essenziellen Habitaten sowie nicht essenziellen Habitaten (z.B. Nahrungshabitate) der in Anlage 1 aufgeführten Arten abgeprüft. Dies erfolgt auf der Grundlage der im Untersuchungsgebiet auftretenden Strukturen und Habitate, wie sie in Kapitel 3 beschrieben werden. Die Beschreibungen der Habitatanforderungen der einzelnen Arten basieren überwiegend auf MKULNV NRW (2013).

5.1 Säugetiere

Die MTB listen insgesamt 13 Säugetierarten auf.

Für den gewässergebundenen **Biber** und die in großflächig zusammenhängenden und ungestörten Waldbereichen vorkommende **Wildkatze** sind im Plangebiet keine geeigneten Habitate vorhanden. Die Anforderungen der **Haselmaus** an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfassen Wald- und Gehölzbereiche mit geeigneten Strukturen (Früchte tragende Gehölze, niederes Gestrüpp, Sträucher und Bäume). Aufgrund des Fehlens entsprechender Gehölzbestände ist ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten.

Die MTB-Daten umfassen zudem 10 **Fledermausarten**. Geeignete Strukturen für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der an Wald oder Baumhöhlen gebundenen Arten Wasserfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhaufledermaus sowie Braunes Langohr sind im gesamten Plangebiet nicht vorhanden.

Strukturen für die Gebäudefledermäuse wie insbesondere Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus, aber auch Große Bartfledermaus, Mückenfledermaus und Graues Langohr können in den Strukturen des aktuellen Eingriffsbereichs (Flurstück 217) ebenfalls ausgeschlossen werden. Vorkommen in den landwirtschaftlich genutzten Gebäuden des übrigen Planbereichs können jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

5.2 Vögel

Insgesamt werden im Messtischblatt die Vorkommen von 27 planungsrelevanten Vogelarten aufgelistet.

Es werden **Greifvögel** aufgeführt, die sehr große, heterogene Jagdhabitate nutzen. Habicht, Sperber und Mäusebussard legen ihre Horste auf höheren Bäumen an. Turmfalken brüten überwiegend an Gebäuden, in Felsnischen bzw. in Brutkästen. Entsprechende Baum- und Gebäudestrukturen fehlen im Plangebiet. Auch als Nahrungshabitat sind die vorherrschenden Strukturen nur sehr eingeschränkt geeignet. Ein Vorkommen der Arten kann im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeschlossen werden.

Die im MTB vertretenen **Eulen**, die auf Horstbäume angewiesen sind (z.B. Waldohreule) finden im Eingriffsbereich sowie im übrigen Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Aktuelle Steinkauzreviere sind im Plangebiet nicht bekannt.

Geeignete Gebäudestrukturen für Schleiereule oder Waldkauz sind im übrigen Plangebiet aufgrund des Bautyps der landwirtschaftlichen Gebäude sehr unwahrscheinlich. Ein Vorkommen ist darüber hinaus aufgrund des strukturarmen Umfeldes zusätzlich unwahrscheinlich. Im aktuellen Eingriffsbereich liegen entsprechende Strukturen definitiv nicht vor.

Spechte wie der im MTB gelistete Kleinspecht sind aufgrund des Fehlens ausreichend alter Gehölzbestände im gesamten Plangebiet nicht zu erwarten.

Die im aktuellen Eingriffsbereich stehenden Container sind für die **Gebäudebrüter** Mehlschwalbe und Rauchschnalbe sowie für Feldsperling und Star nicht geeignet.

Zwar konnten während der Begehung in / an den landwirtschaftlichen Gebäudestrukturen im übrigen Plangebiet keine entsprechenden Nester etwa der Mehlschwalbe ausgemacht werden. Zudem ist die Umgebung relativ strukturarm, so dass entsprechende Nahrungshabitate fehlen. Für Feldsperling und Star fehlen zusätzlich Gehölzbestände mit entsprechenden Baumhöhlen. Das Vorkommen der Gebäudebrüter ist jedoch im übrigen Plangebiet nicht grundsätzlich auszuschließen.

Im MTB wird eine Reihe von **Feldvogelarten** geführt. Es handelt sich um Wachtel, Kiebitz und Rebhuhn. Ein Vorkommen der Arten kann aufgrund der fehlenden Habitateignung im gesamten Plangebiet ausgeschlossen werden.

Als **Arten strukturreicher Siedlungsränder, Parklandschaften sowie halboffener Kulturlandschaften** werden im MTB Kuckuck, Girlitz, Nachtigall und Bluthänfling geführt. Die meisten dieser Arten bevorzugen Landschaften mit einem strukturreichen Wechsel von Gehölz- und Offenflächen mit einem nicht übermäßigen Störungsniveau. Aufgrund der vorkommenden Habitate und des vorhandenen Störniveaus kann ein Vorkommen der Arten im gesamten Plangebiet ausgeschlossen werden.

Für die im MTB geführten, **weiteren Arten** Teichrohrsänger, Waldlaubsänger, Pirol, Zwergtaucher, Feldschwirl, Baumpieper und Wiesenpieper sind im gesamten Plangebiet keine geeigneten Habitate vorhanden.

5.3 Weitere planungsrelevante Arten

Für die im MTB geführten zwei Amphibienarten Kreuzkröte und Springfrosch fehlen Laichgewässer. Ein Vorkommen der Arten kann auch aufgrund der übrigen Strukturen (fehlende Landlebensräume) ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus anderen Gruppen (z.B. Insekten, Pflanzen) liegen keine Hinweise vor; Vorkommen sind nicht zu erwarten.

5.4 Sonstige nicht planungsrelevante Arten

Aufgrund der heutigen Habitatstrukturen ist im Plangebiet mit dem Vorkommen von nicht-planungsrelevanten Vogelarten und weiteren häufigen, ungefährdeten Tierarten aus verschiedenen Gruppen zu rechnen (z.B. verschiedene häufige Insekten- oder sonstige Wirbellosenarten, Kleinsäuger, häufige nicht planungsrelevante Vogelarten).

Bei den nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten handelt es sich um sogenannte „Altweltsvorkommen“ im Sinne der VV-Artenschutz. Diese sind lediglich mit Hinblick auf das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten. Ansonsten kann bei diesen Arten aufgrund ihres häufigen Auftretens und ihrer Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass keine darüber hinausgehende Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

6. Vorprüfung der Wirkfaktoren (Artenschutzrechtliche Bewertung)

6.1 Säugetiere

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten [§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG]

Ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten von planungsrelevanten und gebäudenutzenden Fledermausarten kann im aktuellen Eingriffsbereich (Flurstück 217) ausgeschlossen werden.

Vorkommen von Fledermäusen in den landwirtschaftlich genutzten Gebäuden des übrigen Planbereichs können hingegen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings bestehen im Moment hier keine konkreten Planungsabsichten. Sollten zukünftig Veränderungen an diesen Gebäuden (Abriss, Teilabriss, Gebäudeerweiterungen) geplant werden, sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens die artenschutzrechtlichen Belange für das dann konkrete Vorhaben zu prüfen. Sollten für künftige baulichen Änderungen die vorhandenen Obstbäume gefällt werden, müssen auch diese vorab artenschutzrechtlich betrachtet werden.

Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot von planungsrelevanten Fledermäusen kann im aktuellen Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Vorkommen von Fledermäusen in den landwirtschaftlich genutzten Gebäuden des übrigen Planbereichs können hingegen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings bestehen im Moment hier keine konkreten Planungsabsichten. Sollten zukünftig Veränderungen an diesen Gebäuden (Abriss, Teilabriss, Gebäudeerweiterungen) geplant werden, sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens die artenschutzrechtlichen Belange für das dann konkrete Vorhaben zu prüfen. Sollten für künftige baulichen Änderungen die vorhandenen Obstbäume gefällt werden, müssen auch diese vorab artenschutzrechtlich betrachtet werden.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]

Eine erhebliche Störung lokaler Populationen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist im gesamten Plangebiet aufgrund der Nähe zu bereits bestehenden störenden Nutzungen nicht zu erkennen.

Um das Risiko von Störungen in der Bauphase zu minimieren, ist die Vermeidungsmaßnahme **V1** zu berücksichtigen.

6.2 Vögel

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

[§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG]

Ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten von planungsrelevanten Vogelarten kann im aktuellen Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Vorkommen insbesondere von gebäudebrütenden Arten in den landwirtschaftlich genutzten Gebäuden des übrigen Planbereichs können hingegen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings bestehen im Moment hier keine konkreten Planungsabsichten. Sollten zukünftig Veränderungen an diesen Gebäuden (Abriss, Teilabriss, Gebäudeerweiterungen) geplant werden, sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens die artenschutzrechtlichen Belange für das dann konkrete Vorhaben zu prüfen. Sollten für künftige baulichen Änderungen die vorhandenen Obstbäume gefällt werden, müssen auch diese vorab artenschutzrechtlich betrachtet werden.

Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

[§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot von planungsrelevanten Vogelarten kann im aktuellen Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme **V1** kann auch die Tötung von Individuen nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten (sogenannt „Allerweltsarten“) ausgeschlossen werden.

Vorkommen insbesondere von gebäudebrütenden Arten in den landwirtschaftlich genutzten Gebäuden des übrigen Planbereichs können hingegen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings bestehen im Moment hier keine konkreten Planungsabsichten. Sollten zukünftig Veränderungen an diesen Gebäuden (Abriss, Teilabriss, Gebäudeerweiterungen) geplant werden, sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens die artenschutzrechtlichen Belange für das dann konkrete Vorhaben zu prüfen. Sollten für künftige baulichen Änderungen die vorhandenen Obstbäume gefällt werden, müssen auch diese vorab artenschutzrechtlich betrachtet werden.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]

Eine erhebliche Störung lokaler Populationen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist durch das Vorhaben aufgrund der Nähe zu bereits bestehenden störenden Nutzungen nicht zu erkennen.

Um das Risiko von Störungen in der Bauphase zu minimieren, ist die Vermeidungsmaßnahme **V1** zu berücksichtigen.

7. Vermeidungsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen zielen darauf ab, Beeinträchtigungen von Arten unter Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zu vermeiden und damit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein zu verhindern. Es werden die folgenden Maßnahmen festgelegt.

V1 – Beschränkung der Baufeldfreimachung

Zur Vermeidung einer Tötung von Einzelindividuen hat die Baufeldfreimachung (Vegetationsentfernungen, Abschieben des Oberbodens etc.) vorsorglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten stattzufinden und ist auf den Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu beschränken. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass sich zwischen Baufeldräumung und Baubeginn keine Vögel auf den geräumten Flächen zur Brut ansiedeln können.

Muss die Baufeldfreimachung im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September erfolgen, sind die zu räumenden Flächen und zu räumenden Strukturen vor Arbeitsbeginn auf Brutvorkommen von Vögeln zu untersuchen. Diese Überprüfung muss durch eine qualifizierte Fachkraft durchgeführt werden. Werden keine Vorkommen festgestellt, können die Arbeiten zur Baufeldräumung (Gehölzarbeiten, Rückbauarbeiten, Bodenarbeiten) begonnen werden. Die Wahl dieser Maßnahme ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren im Vorfeld mitzuteilen. Werden auf den zu räumenden Flächen oder in den zu räumenden Strukturen Bruten von Vögeln festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Individuen der planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Vogelarten.

8. Fazit

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich und sollten im weiteren Verfahren berücksichtigt werden:

V1 – Beschränkung der Baufeldfreimachung

Bei der Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind im aktuellen Eingriffsbereich (Flurstück 217) keine Verstöße gegen das Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG zu erwarten, die Bebauungsplan-Änderung ist damit im artenschutzrechtlichen Sinne vollzugsfähig. Eine ASP II oder eine ausführliche Art-für-Art-Analyse ist für keine der betrachteten Arten erforderlich.

Sollten zukünftig Änderungen an den Gebäudebeständen im übrigen Plangebiet vorgenommen werden, sind im Zuge der zugehörigen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren die artenschutzrechtlichen Belange im Detail zu prüfen. Sollten für künftige baulichen Änderungen die vorhandenen Obstbäume gefällt werden, müssen auch diese vorab artenschutzrechtlich betrachtet werden.

Es wird empfohlen, die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme als Hinweis in den Bebauungsplan zu übernehmen.

9. Quellenverzeichnis / WMS-Dienste

- LANUV NRW (2019): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln
- LANUV NRW: Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, Abfrage Januar 2021
- LANUV NRW: Messtischblattdaten zu geschützten Arten für ausgewählte Lebensräume, Daten zu Schutzgebieten, Biotopkataster- und Biotopverbundflächen, <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>, Abfrage Januar 2021
- LANUV NRW: WMS Server LINFOS des LANUV, unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/infos/> Abfrage Januar 2021
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen
- MKULNV NRW (Hrsg.) und FÖA (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung und Monitoring –“ Forschungsprojekt des MKULNV NRW, Schlussbericht 09.03.2017
- MUNLV NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen
- MWEBWV & MKULNV NRW(2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
- NWO UND LANUV NRW (HRSG.) 2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft e.V. und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2013

10. Rechtsgrundlagen

- BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung
Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- BauGB – Baugesetzbuch
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- DIN 18920 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau
Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
Ausgabedatum 2014-07

LNatSchG NRW Landesnaturschutzgesetz

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert § 78 Absatz 2 und Absatz 5 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 ([GV. NRW. S. 560](#)), in Kraft getreten am 18. Mai 2021

FFH-RL – FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU L 158 S. 193)

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115, 122)

VV-Artenschutz

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Anhang 1 Ergebnistabelle
Auflistung der Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für das Messtischblatt 5104,
3. Quadrant (LANUV 2021) und Bewertung von Habitatpotenzialen und Wirkfaktoren

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	Lebensräume Eingriffsbe- reich		Weitere relevante Lebensräume im Umfeld										Habitatpotenzial aktueller Eingriffsbereich (Flurstück 217)	Habitat- poten- zial übr- iges Plange- biet	Wirkfaktoranalyse	ASP II
				Gaert	Gebaeu	W/feu- na	FlieG	KlGe- hoel	Aeck	Saeu	HöhlB	HorstB	Röhr	Brach					
Säugetiere																			
Castor fiber	Europäischer Biber	NW ab 2000	G+			Na	FoRu!, Na	Na						Na		Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Eptesicus serotinus	Breitflügel- fledermaus	NW ab 2000	U-	Na	FoRu!	(Na)	(Na)	Na						Na	Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	V möglich	Im aktuellen Eingriffs- bereich keine Auswir- kungen Bei Änderungen im übrigen Plangebiet Prüfung artenschutz- rechtlicher Belange in den Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfah- ren	Nein	
Felis silvestris	Wildkatze	NW ab 2000			(FoRu)	FoRu, Na	(Na)	(FoRu), Na							Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein	
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	NW ab 2000	G	(FoRu)		FoRu			FoRu						Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein	
Myotis brandtii	Große Bart- fledermaus	NW ab 2000	U	Na	FoRu!	Na	(Na)	Na		Na			Ru		Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	V möglich	Im aktuellen Eingriffs- bereich keine Auswir- kungen Bei Änderungen im übrigen Plangebiet Prüfung artenschutz- rechtlicher Belange in den Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfah- ren	Nein	

GUTACHTEN ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE 1 (VORPRÜFUNG)
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 22, 7. ÄNDERUNG DER GEMEINDE INDEN

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	Lebensräume Eingriffsbereich		Weitere relevante Lebensräume im Umfeld								Habitatpotenzial aktueller Eingriffsbereich (Flurstück 217)	Habitatpotenzial übriges Plangebiet	Wirkfaktoranalyse	ASP II	
				Gaert	Gebaeu	W/feuna	FlieG	K(Ge)hoel	Aeck	Saeu	HöhlB	HorstB	Röhr					Brach
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	NW ab 2000	G	Na	FoRu	Na	Na	Na							Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	NW ab 2000	U	Na	(FoRu)	Na	Na	Na							Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Nyctalus noctula	Abendsegler	NW ab 2000	G	Na	(Ru)	Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)	FoRu!				Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	NW ab 2000	G		FoRu	Na	Na				FoRu				Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Pipistrellus	Zwergfledermaus	NW ab 2000	G	Na	FoRu!	Na	(Na)	Na			FoRu				Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	V möglich	Im aktuellen Eingriffsbereich keine Auswirkungen Bei Änderungen im übrigen Plangebiet Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in den Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren	Nein
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	NW ab 2000	G	(Na)	FoRu	Na	(Na)	Na			FoRu				Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	V möglich	Im aktuellen Eingriffsbereich keine Auswirkungen Bei Änderungen im übrigen Plangebiet Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in den Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren	Nein
Plecotus auritus	Braunes Langohr	NW ab 2000	G	Na	FoRu	FoRu, Na		FoRu, Na		Na	FoRu!				Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Plecotus austriacus	Graues Langohr	NW ab 2000	U	Na	FoRu!	Na	(Na)	Na		Na	(Ru)				Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	V möglich	Im aktuellen Eingriffsbereich keine Auswirkungen	Nein

GUTACHTEN ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE 1 (VORPRÜFUNG)
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 22, 7. ÄNDERUNG DER GEMEINDE INDEN

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	Lebensräume Eingriffsbereich		Weitere relevante Lebensräume im Umfeld								Habitatpotenzial aktueller Eingriffsbereich (Flurstück 217)	Habitatpotenzial übriges Plangebiet	Wirkfaktoranalyse	ASP II	
				Gaert	Gebaeu	W/feuna	FlieG	K(Ge)hoel	Aeck	Saeu	HöhlB	HorstB	Röhr					Brach
																	Bei Änderungen im übrigen Plangebiet Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in den Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren	
Vögel																		
Accipiter gentilis	Habicht	NW BV ab 2000	U	Na		(FoRu)		(FoRu), Na	(Na)			FoRu!		(Na)	Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Accipiter nisus	Sperber	NW BV ab 2000	G	Na		(FoRu)		(FoRu), Na	(Na)	Na		FoRu!		(Na)	Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	NW BV ab 2000	G				FoRu					FoRu!			Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Anthus pratensis	Wiesenpieper	NW BV ab 2000	S						(FoRu)	FoRu				(FoRu)	Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Anthus trivialis	Baumpieper	NW BV ab 2000	U-			(FoRu)		FoRu		(FoRu)				FoRu	Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Asio otus	Waldohreule	NW BV ab 2000	U	Na		Na		(Na)		FoRu!		(Na)			Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Athene noctua	Steinkauz	NW BV ab 2000	U	(FoRu)	FoRu!	(FoRu)	(Na)	Na	FoRu!			Na			Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Buteo	Mäusebussard	NW BV ab 2000	G			(FoRu)		(FoRu)	Na	(Na)		FoRu!		(Na)	Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Carduelis cannabina	Bluthänfling	NW BV ab 2000	U	(FoRu), (Na)				FoRu	Na	Na				(FoRu), Na	Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Coturnix	Wachtel	NW BV ab 2000	U						FoRu!	FoRu!				FoRu!	Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Cuculus canorus	Kuckuck	NW BV ab 2000	U-	(Na)		(Na)		Na					(Na)	Na	Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein

GUTACHTEN ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE 1 (VORPRÜFUNG)
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 22, 7. ÄNDERUNG DER GEMEINDE INDEN

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	Lebensräume Eingriffsbereich		Weitere relevante Lebensräume im Umfeld								Habitatpotenzial aktueller Eingriffsbereich (Flurstück 217)	Habitatpotenzial übriges Plangebiet	Wirkfaktoranalyse	ASP II		
				Gaert	Gebaeu	W/feuna	FlieG	K(Ge)hoel	Aeck	Saeu	HöhlB	HorstB	Röhr					Brach	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	NW BV ab 2000	U	Na	FoRu!		(Na)		Na	(Na)				(Na)	(Na)	Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	V möglich	Im aktuellen Eingriffsbereich keine Auswirkungen Bei Änderungen im übrigen Plangebiet Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in den Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren	Nein
Dryobates minor	Kleinspecht	NW BV ab 2000	U	Na		Na		Na			FoRu!					Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Falco tinnunculus	Turmfalke	NW BV ab 2000	G	Na	FoRu!			(FoRu)	Na	Na		FoRu		Na		Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	NW BV ab 2000	U	Na	FoRu!		(Na)	(Na)	Na	(Na)				(Na)	(Na)	Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	V möglich	Im aktuellen Eingriffsbereich keine Auswirkungen Bei Änderungen im übrigen Plangebiet Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in den Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren	Nein
Locustella naevia	Feldschwirl	NW BV ab 2000	U				(FoRu)	FoRu	(FoRu)	FoRu				FoRu	FoRu	Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	NW BV ab 2000	U	FoRu		FoRu!	(FoRu)	FoRu!		FoRu				FoRu		Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Oriolus	Pirol	NW BV ab 2000	S	(FoRu)		FoRu!		FoRu								Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Passer montanus	Feldsperling	NW BV ab 2000	U	Na	FoRu			(Na)	Na	Na	FoRu			Na		Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	V möglich	Im aktuellen Eingriffsbereich keine Auswirkungen	Nein

GUTACHTEN ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE 1 (VORPRÜFUNG)
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 22, 7. ÄNDERUNG DER GEMEINDE INDEN

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	Lebensräume Eingriffsbereich		Weitere relevante Lebensräume im Umfeld								Habitatpotenzial aktueller Eingriffsbereich (Flurstück 217)	Habitatpotenzial übriges Plangebiet	Wirkfaktoranalyse	ASP II	
				Gaert	Gebaeu	W/feuna	FlieG	KlGe-hoel	Aeck	Saeu	HöhlB	HorstB	Röhr					Brach
Perdix	Rebhuhn	NW BV ab 2000	S	(FoRu)					FoRu!	FoRu!				FoRu!	Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein	Bei Änderungen im übrigen Plangebiet Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in den Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren	Nein
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	NW BV ab 2000	U			(FoRu)									Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein		Nein
Serinus	Girlitz	NW BV ab 2000	S	FoRu!, Na					Na					(FoRu), Na	Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein		Nein
Strix aluco	Waldkauz	NW BV ab 2000	G	Na	FoRu!			Na	(Na)	Na	FoRu!			Na	Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein		Nein
Sturnus vulgaris	Star	NW BV ab 2000	U	Na	FoRu				Na	Na	FoRu!		Ru	Na	Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	V möglich	Im aktuellen Eingriffsbereich keine Auswirkungen Bei Änderungen im übrigen Plangebiet Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in den Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren	Nein
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	NW BV ab 2000	G				FoRu								Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein		Nein
Tyto alba	Schleiereule	NW BV ab 2000	G	Na	FoRu!			Na	Na	Na				Na	Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein		Nein
Vanellus	Kiebitz	NW BV ab 2000	S						FoRu!					FoRu	Kein HP: keine geeigneten Habitats im Eingriffsraum	Nein		Nein
Amphibien																		

GUTACHTEN ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE 1 (VORPRÜFUNG)
 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 22, 7. ÄNDERUNG DER GEMEINDE INDEN

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	Lebensräume Eingriffsbereich		Weitere relevante Lebensräume im Umfeld								Habitatpotenzial aktueller Eingriffsbereich (Flurstück 217)	Habitatpotenzial übriges Plangebiet	Wirkfaktoranalyse	ASP II	
				Gaert	Gebaeu	W/feu- na	FlieG	K/Ge- hoel	Aeck	Saeu	HöhlB	HorstB	Röhr					Brach
Bufo calamita	Kreuzkröte	NW ab 2000	U	(FoRu)			(FoRu)		(Ru)	(Ru)				FoRu!	Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Rana dalmatina	Springfrosch	NW ab 2000	G			Ru	(FoRu)	Ru	(Ru)	Ru			Ru	Ru	Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein

Verwendete Abkürzungen:

Erhaltungszustand (EHZ) in NW	
G	günstig
U	unzureichend
S	schlecht
unbek.	unbekannt
-	tendenzielle Verschlechterung
+	tendenzielle Verbesserung
Lebensstätten	
Abgr	Abgrabungen
Aeck	Äcker, Weinberge
Brach	Brachen
Gaert	Gärten
Gebae	Gebäude
Hald	Halden, Aufschüttungen
HöhlB	Höhlenbäume
HorstB	Horstbäume
KlGehoe	Kleingehölz, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
LauW/ mitt	Laubwälder mittlerer Standorte
Saeu	Säume, Hochstaudenfluren
Lebensstätten-Kategorien	
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Sonstige	
unbek.	unbekannt
NW BV ab 2000	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000
NW RW ab 2000	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000
Habitatpotenzial-Analyse	
Kein HP	Kein essenziellen Habitatfunktionen anzunehmen
FoRu möglich	Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen, möglich bzw. nicht gänzlich auszuschließen
Na möglich	Essenzielle Nahrungshabitate anzunehmen, möglich bzw. nicht gänzlich auszuschließen
V möglich	Vorkommen anzunehmen oder nicht gänzlich auszuschließen
Kein V	Vorkommen sehr unwahrscheinlich / kein Vorkommen anzunehmen